



VERKAUFS-, LIEFER-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1. Für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der KEIMFARBEN GmbH – im Folgenden KEIMFARBEN oder „wir“ – an Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil, und zwar auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen, ohne dass es dazu einer besonderen Vereinbarung oder Bezugnahme bedarf. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden nur Vertragsinhalt, wenn und soweit wir dem in Textform zustimmen; eines Widerspruchs bedarf es nicht. Bei zugelieferter Ware behalten wir uns vor, besondere Bedingungen unserer Lieferanten vor der Auslieferung dem Auftrag zusammen mit der Lieferankündigung/Versandfertigung-Anzeige zugrundezulegen. Soweit der Vertragspartner nicht unverzüglich widerspricht, werden diese Bedingungen vorrangiger Vertragsbestandteil, soweit sie Besonderheiten der zugelieferten Ware betreffen.

1.2. Vereinbarungen zwischen uns und dem Vertragspartner sind nur wirksam, wenn sie in Textform getroffen werden.

2. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN, VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche, in Textform erfolgte und schriftliche, und auch jegliche über den Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erfolgte Bestellungen bei unseren Mitarbeitern, Außendienstmitarbeitern, Vertretern oder Zugangsorganen unserer Fernkommunikationsmittel sind für den Vertragspartner während der für das jeweilige Geschäft angemessenen Annahmefrist fest verbindlich.

2.2. Aufträge und Bestellungen sind für uns erst dann bindend, wenn sie von uns in Textform bestätigt worden sind oder durch Lieferungen erfüllt werden.

2.3. Unsere Mitarbeiter, Außendienstmitarbeiter und Vertreter besitzen keine Abschlussvollmacht oder Vollmacht zur Abänderung dieser Geschäftsbedingungen. Sie sind auch nicht berechtigt, irgendwelche Zahlungen entgegenzunehmen, es sei denn, sie sind mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht der Geschäftsführung von KEIMFARBEN ausgestattet.

2.4. Fest bestellte Waren werden nicht zurückgenommen, insbesondere WDVS, abgetöntes Farbmaterial und Putze. Soweit in Ausnahmefällen, nach vorheriger Absprache, eine Warenretoure seitens KEIMFARBEN anerkannt wird, werden die anteilige Hin- und Rückfracht und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 15% des Warenwertes von der Gutschrift in Abzug gebracht.

3. PREISSTELLUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1. Die jeweils gültige Preisliste ist für Farbtourenauswahl und Preisgruppeneinteilung verbindlich. Lieferung von Mischtonen und Sonderanfertigung erfolgt zu Tagespreisen, welche von KEIMFARBEN nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB festgelegt werden. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge sowie Verringerung der vereinbarten Abrufe können infolge zusätzlicher Kosten eine Erhöhung der festgelegten Preise bedingen, welche KEIMFARBEN nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB festsetzen darf. Ebenso bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die vereinbarungsgemäß 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten für alle Fälle, in denen keine Festpreisabrede erfolgt ist.

3.2. Alle von uns auf der Preisliste oder sonst genannten Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Lieferung oder Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3. Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich nach Ablieferung widerspricht.



3.4. Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig, unabhängig von Eingang der Ware und unbeschadet eventuell entstehender Gewährleistungsrechte. Ein Vermerk auf der Rechnung „zahlbar bis“ (Datumsangabe) lässt die sofortige Fälligkeit unberührt und bestimmt nur einen Zeitraum, bis zu dessen Ablauf ohne Konditionsänderung bezahlt werden kann.

3.5. Diskontfähige Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher in Textform erfolgter Vereinbarungen zahlungshalber herein. Diskont-, Wechsel- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Verzug des Vertragspartners; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

3.6. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eine der auf unserem Briefkopf genannten Kontoverbindungen zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer in Textform erfolgter Vereinbarung zulässig.

3.7. Verzug tritt nach den gesetzlichen Vorschriften ein. Es werden Verzugszinsen im Sinne von § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet, ohne dass ein Verschulden des Vertragspartners vorzuliegen braucht. Die Geltendmachung eines höheren sonstigen Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3.8. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner allenfalls insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung ist nur mit einer von uns anerkannten oder rechtskräftig gegen uns festgestellten Forderung zulässig, im Übrigen jedoch ausgeschlossen.

3.9. Der Vertragspartner kann Ansprüche gegen uns, gleich welcher Art, nur mit unserer in Textform erfolgter Zustimmung abtreten.

3.10. Im Verzugsfall sind wir auch berechtigt, von allen noch nicht erledigten Lieferungs- und Leistungsverträgen ohne Fristsetzung ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder weiteren Schadensersatz geltend zu machen.

3.11. Werden uns Umstände bekannt, die die Zahlungs- und Kreditfähigkeit des Vertragspartners beeinträchtigen, so können wir mit einer Frist von zehn Tagen Sicherheitsleistung oder gänzliche Vorauszahlung verlangen. Um diese Zeitspanne verlängern sich etwa vereinbarte Lieferfristen. Wird unserem Verlangen nicht entsprochen, können wir unbeschadet eines Verzugseintritts ohne Fristsetzung zurücktreten.

3.12. Vereinbarte Konditionszeiträume werden hinfällig, wenn der Vertragspartner uns gegenüber bei anderen Forderungen in Verzug gerät oder Wechsel- und Scheckproteste oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Verfahrens zur Schuldenregelung bekannt oder solche Anträge mangels Masse abgelehnt werden.

3.13. Wird unser Eigentum gepfändet, so sind sowohl der Pfandgläubiger als auch wir selbst hiervon unverzüglich in Textform zu verständigen. Bei Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vorläufigen Anordnungen eines Insolvenzgerichtes über das Vermögen des Vertragspartners werden alle unsere Forderungen und Verrechnungsguthaben ohne besondere Erklärungen sofort fällig, unabhängig von vorherigen Stundungsvereinbarungen. Stundungsvereinbarungen haben nur mit ausdrücklicher Anerkennung der gesamten Sicherheitenregelung Gültigkeit, und auch nur, solange der Vertragspartner diese Regelungen vollständig befolgt.

4. SICHERHEITEN

4.1. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen einschließlich der Tilgung aller sonstigen etwaigen Ansprüche aus der bestehenden Geschäftsverbindung zuzüglich aller Ansprüche aus Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Scheck- oder Wechseleinlösung) bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Dies gilt auch bei Lagerung der Ware auf fremden Grundstücken. Der Vertragspartner ist bis dahin nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Von Pfändungen durch Dritte hat uns der



Vertragspartner sofort Mitteilung zu machen bzw. sicherzustellen, dass der jeweilige Besitzer uns Mitteilung macht, und uns die zur Wahrung aller Rechte notwendige Hilfe zu leisten.

4.2. Berechtigung an Verarbeitungsprodukten oder Surrogaten

Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit beweglichen Sachen verbunden oder vermischt oder zu einer beweglichen Sache verarbeitet (z. B. Bauelemente), erfolgt diese Verbindung, Vermischung und/oder Verarbeitung für uns, und wir erwerben automatisch Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit anteilig als Vorbehaltsware. Sollten wir entgegen dieser Regelung nicht automatisch Miteigentum erworben haben, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns Miteigentum in entsprechender Höhe zu verschaffen. Der Vertragspartner ist zur sorgfältigen Verwahrung dieser Sachen für uns verpflichtet und hat sie auf Verlangen besonders zu lagern, zu kennzeichnen oder herauszugeben. Werden die gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Sachen vom Vertragspartner weiterveräußert oder direkt bzw. nach Veränderungen in ein Grundstück eines Dritten eingebaut, derart, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstückes werden, so tritt der Vertragspartner hiermit im Voraus die anstelle dieser Gegenstände tretenden Forderungen und sonstigen Rechte und Nebenrechte gegen seine Abnehmer oder Dritte auf uns zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen und sonstigen Rechte aus der Geschäftsbeziehung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Dies gilt insbesondere auch für den Anspruch des Vertragspartners auf Einräumung einer Sicherungshypothek (§ 648 BGB) oder sonstiger Sicherheiten (§ 648 a BGB) gegenüber seinem Kunden/Auftraggeber. Für den Fall, dass der Vertragspartner den Kaufgegenstand oder den Gegenstand auf den sich die obigen Rechte beziehen, versichert hat und ein Versicherungsfall eintritt, werden die Ansprüche des Vertragspartners auf die Versicherungsleistung hiermit im Voraus an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Verbindet oder vermischt der Vertragspartner die gelieferte Ware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware zur Sicherung an uns ab. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderung insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

4.3. Verfügung über Eigentumsvorbehaltsgegenstände

Der Vertragspartner ist zur Verfügung über Gegenstände, auf die sich der Eigentumsvorbehalt gemäß 4.1. und 4.2. bezieht nur im Rahmen eines üblichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs und einer zweckbestimmten Verwendung berechtigt, wobei er nur mit der Maßgabe zum Weiterverkauf, zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung und zum Einbau in fremde Grundstücke ermächtigt ist, dass die hieraus entstehenden Forderungen und Rechte gemäß Ziffer 4.2. – gegebenenfalls anteilig – auf uns übergehen. Vor dem Einbau von Vorbehaltsware bzw. von Einbau einer unter Verarbeitung unserer Vorbehaltsware entstandenen Sache in ein eigenes Grundstück muss uns der Vertragspartner eine entsprechende Sicherheit anbieten und übertragen, vorher ist ihm der Einbau nicht erlaubt. Der Vertragspartner ist zu einer weiteren Abtretung der Forderungen nicht befugt, jedoch ist er ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen – gleich ob uns oder Dritten gegenüber – ordnungsgemäß nachkommt. Wir sind jedoch berechtigt, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderungen vorzunehmen. Vom Vertragspartner eingezogene Beträge werden sofort unser Eigentum; der Vertragspartner hat sie für uns zu verwahren und unverzüglich an uns abzuführen. Der Vertragspartner ist auch ermächtigt, Neben- und Sicherungsrechte geltend zu machen (z. B. Eintragung einer Sicherungshypothek), aber auf Aufforderung verpflichtet, diese auf uns zu übertragen. Sobald der Vertragspartner die Zahlung einstellt und/oder in Vermögensverfall gerät, sind wir berechtigt, unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts ohne Nachfristsetzung oder Ausübung des Rücktritts die sofortige einstweilige Herausgabe der gesamten unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen.

4.4. Informationspflichten



Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Wahrung unseres Eigentumsrechtes oder zur Geltendmachung der Surrogatforderungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Vertragspartner auf Verlangen Namen und Anschriften sowie Lieferorte der Empfänger der seinerseits gelieferten Waren und der Schuldner der abgetretenen Forderungen bzw. Leistungstermine und Abnahmenachweise uns mitzuteilen und auf Verlangen den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Wir können auch eine vom Vertragspartner ausgestellte Urkunde über die Abtretung verlangen. Werden Gegenstände von dritter Seite gepfändet, trägt der Vertragspartner die Kosten aller rechtswahrenden Maßnahmen zum Schutze unserer Rechte. Eventuelle Erstattungsansprüche gegen den Dritten werden nach Erfüllung der Pflichten des Vertragspartners an den Vertragspartner abgetreten.

4.5. Vertragliches Rücktrittsrecht und Rückholung der Ware

Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung des Kaufpreises oder einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht in Verzug, sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten. Eine von uns veranlasste Rückholung der Ware beinhaltet unseren Rücktritt vom Vertrag bezüglich dieser Ware.

4.6. Erledigung

Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Vertragspartner ohne weiteres über und die an uns abgetretenen Forderungen stehen dem Vertragspartner wieder zu. Das Eigentumsrecht hat auch Gültigkeit dem Spediteur gegenüber, dem die Ware auf Antrag des Vertragspartners oder auf unsere Veranlassung übergeben wird.

4.7. Auslandsbezug

Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Vertragspartner auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen.

5. GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE, MÄNGELRÜGE

5.1. Wir gewährleisten die Eignung unserer Produkte ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung. Eine besondere, vertraglich vereinbarte oder vorausgesetzte Verwendungseignung oder Beschaffenheit gewährleisten wir nur, wenn und soweit diese in Textform vereinbart oder, soweit sie zunächst mündlich vereinbart wurde, in Textform bestätigt wird. Hinsichtlich der Beschaffenheit des Untergrundes oder der Verarbeitung schulden wir keine Gewährleistung.

5.2. Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5.3. Mängelrügen haben in Textform unverzüglich nach Eingang der Lieferung bei dem Empfänger zu erfolgen und haben Art und Ausmaß des Mangels genau zu bezeichnen.

5.4. Sollte der Versand nicht von uns ausgeführt werden, sei es, dass Abholung vereinbart ist oder weil der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Gründen unterbleibt, so wird unser Vertragspartner von uns benachrichtigt, dass die Ware versandfertig ist.

5.5. Unabhängig von einer Abholung der Ware sind Mängelrügen ausgeschlossen, wenn nicht die Untersuchung innerhalb von 2 Wochen nach der Absendung der Benachrichtigung an die zuletzt bekannten Kontaktdaten des Vertragspartners per E-Mail oder Telefax erfolgt und unverzüglich eine Mängelrüge erhoben worden ist.

5.6. Erhebt der Vertragspartner nicht unverzüglich in Textform eine Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich und in Textform nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.



Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert ist.

5.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, beanstandete Ware in dem Zustand zu erhalten, in dem sie sich zur Zeit der Entdeckung des Mangels befindet und auf eigene Kosten und Gefahr für ihre einstweilige Aufbewahrung zu sorgen sowie uns die Möglichkeit der sofortigen Untersuchung zu geben, wenn Mängel an den von uns gelieferten Waren geltend machen will; er darf ohne in Textform erfolgter Freigabe durch uns die beanstandete Ware nicht verarbeiten und nicht weiterverkaufen, eine begonnene Verarbeitung nicht fortsetzen. Handelt der Vertragspartner dem zuwider, so gilt die Ware als genehmigt.

5.8. Bei der Nacherfüllung sind wir nach unserer Wahl zu Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt.

5.9. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

5.10. Für den Ersatz von Mangelfolgeschäden haften wir nur, wenn wir für die Entstehung des Mangels durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (mit)verantwortlich sind.

5.11. Im Falle des Unternehmerrückgriffs (§ 445a BGB) wird vermutet, dass zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Vertragspartner Mängel nicht vorhanden waren, wenn der Vertragspartner die Ware pflichtgemäß untersucht, jedoch keine Mängel angezeigt hat, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

5.12. Macht der Vertragspartner Rückgriffsansprüche geltend, muss er sich uns gegenüber so behandeln lassen, als habe er alle gesetzlich zulässigen vertragsrechtlichen Möglichkeiten gegenüber seinem Vertragspartner (z. B. Verweigerung der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit oder Beschränkung des Aufwendungsersatzes auf einen angemessenen Betrag) umgesetzt.

5.13. Wir sind berechtigt, Rückgriffsansprüche des Vertragspartners mit Ausnahme der Ansprüche auf Neulieferung der Ware abzulehnen, sofern wir dem Vertragspartner für den Ausschluss seiner Rechte einen gleichwertigen Ausgleich einräumen. Für den Ersatz von Mangelfolgeschäden haften wir nur, wenn wir für die Entstehung des Mangels durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (mit)verantwortlich sind.

5.14. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, ohne dass ein Ausgleich einzuräumen ist, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

6. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG

6.1. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk oder Verkaufslager unfrei. Frachtkosten, Rollgelder und Mehrkosten durch vom Vertragspartner gewünschte Eil- oder Expressgutlieferungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

6.2. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer – ebenso bei Übergabe an den Vertragspartner bei Selbstabholung –, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr – einschließlich der einer Beschlagnahme – in jedem Falle, z. B. auch bei f.o.b. oder c.i.f.-Geschäften, also unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt, auf den Vertragspartner über. Die Gefahr geht ferner auf den Vertragspartner über bei Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, oder auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, ebenso bei Annahme- oder Schuldnerverzug des Vertragspartners.

6.3. Gerät der Vertragspartner mit der Annahme der Ware in Verzug, sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten des Vertragspartners zu versenden oder – sofern nicht anders möglich, notfalls auch im Freien – zu lagern. Wir haften in diesem Fall nicht für den zufälligen Untergang, den Verlust oder eine Beschädigung der Ware. Wird die Ware durch uns gelagert, sind wir berechtigt, die Ware nach Ablauf einer Woche nach Eintritt des Annahmeverzuges in Rechnung zu stellen und Zahlung zu verlangen.

6.4. Dem Vertragspartner zumutbare Teillieferungen sind zulässig.



6.5. Einwegverpackungen werden nicht von uns zurückgenommen. Stattdessen nennen wir dem Vertragspartner einen Dritten, der die Verpackungen entsprechend der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einem Recycling zuführt.

7. MUSTER

Unsere Muster sind für die Lieferung maßgebend. Kleine Abweichungen im Farbton bleiben vorbehalten. Mit der Verarbeitung wird die Richtigkeit der Lieferung und der Farbtöne anerkannt. Beanstandungen, soweit sie innerhalb von 8 Tagen nach Warenerhalt und vor der Verarbeitung erfolgen und von uns als berechtigt anerkannt werden, verpflichten uns nur zur Zurücknahme der Ware und, soweit möglich zu Ersatz.

8. HAFTUNG

8.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind alle weitergehenden Ersatzansprüche des Vertragspartners gegen uns und unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den gelieferten Waren selbst entstanden sind.

8.2. Die in der vorangegangenen Ziff. 1 und im Übrigen in diesen Verkaufs-, Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen enthaltenen Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, oder infolge einer übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder nach den Vorschriften insbesondere des Produkthaftungsgesetzes eine Haftung unsererseits zwingend vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt im Falle einer Pflichtverletzung unsererseits, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, wobei unsere Haftung jedoch auf den Ersatz der typischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt ist.

9. BERATUNG

Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift – auch durch unsere Mitarbeiter, Vertreter, Fachberater – erfolgt kostenlos und unverbindlich sowie ausschließlich in unselbständiger Verbindung mit unserer Warenverkaufsförderung bzw. -anbahnung; eine Haftung hierfür wird außer bei Nachweis groben Verschuldens oder Vorsatzes nicht übernommen. Eine selbständige Beratung findet nur projektbezogen aufgrund in Textform erfolgter Angaben des Vertragspartners und nach vorheriger in Textform erfolgter Vereinbarung, die eine Haftungsvereinbarung enthält, statt. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten bzw. zu liefernden Waren sowie jegliche Beratung befreit den Vertragspartner nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke (und notwendigenfalls der Durchführung eigener Versuche hierfür) sowie der eigenen Ermittlung des Materialverbrauchs mittels Probeanstrichen.

10. KEINE HALTBARKEITSGARANTIE

Angaben über Lagerungszeiten sind abhängig von den Umständen der Lagerung und stellen daher keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar. Erfolgt die Verarbeitung nach Ablauf der Lagerzeit, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

11. LIEFERFRIST, RÜCKTRITTSRECHT, ANNAHMEVERZUG

11.1. Die Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich und gelten nur als annähernde Zeitangaben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Kaufvertrages. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

11.2. Erhebliche, unvorhersehbare sowie von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie z. B.



Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen oder Fälle höherer Gewalt bei uns und unseren Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses, soweit sie für die Lieferfähigkeit der Ware von Bedeutung sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Vertragspartner unverzüglich mit. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl der Vertragspartner als auch wir unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners für den Fall der Lieferstörung aufgrund eines von uns zu vertretenden Umstands bleibt unberührt.

11.3. Wegen Lieferverzugs kann uns der Vertragspartner nur in Anspruch nehmen, wenn uns ein grobes Verschulden oder Vorsatz nachgewiesen wird.

11.4. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

12. STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten beide Vertragsteile den Vertrag nicht, oder mit anderem Inhalt abgeschlossen, wenn die Veränderung vorhergesehen worden wäre, sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Festhalten am Vertrag mit erheblichen Nachteilen für uns verbunden wäre. Dies gilt insbesondere auch bei Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners.

13. DATENSCHUTZ

Hinweis nach § 33 BDSG: Wir speichern die Daten, die uns vom Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung mitgeteilt werden und speichern diese für den Zweck der Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

14. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

14.1. Erfüllungsort für unsere Lieferung ist die Versandstation. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Sitz.

14.2. Gerichtsstand für beide Vertragsteile, auch für Klagen im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess, ist Augsburg, und zwar ausschließlich und ohne Rücksicht auf die Höhe der jeweiligen Forderung. Wir sind auch berechtigt, den Vertragspartner an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

14.3. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).